

Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 wird verordnet:

- I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)
 1. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 112,74 (Stand: 16.03.2021).
 2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land seit über drei Tagen, seit dem 11.03.2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner stets überschritten hat.
 3. Die Feststellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen.
- II. Einschränkungen der Kontakte
 1. Für Einwohner des Landkreises Jerichower Land ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
 2. Für Einwohner des Landkreises Jerichower Land sind abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt

lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

3. Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 10. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Kontakte eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet.
4. Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziff. 1 oder Ziff. 2 mit anderen als den dort genannten Personen aufhält bzw. trifft. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der Kontakte kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

III. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 20.03.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 10. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Der Landkreis Jerichower Land wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu I.

Grundlage für die Feststellung der Inzidenzwerte ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV vom 7.3.2021. Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Für den Erlass der Einschränkung der in § 2 Absatz 1 und Absatz 6 der 10.

SARS-CoV-2-EindV geregelten Kontakte durch Rechtsverordnung bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, § 13 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV vom 7.3.2021 ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner (Inzidenz) die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile maßgeblich.

Die Feststellung der Inzidenzwerte wurden daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

Zu II.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung der Kontakte, wie in Punkt II. tenoriert, zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet im Landkreis Jerichower Land nach der vom Robert Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internetl01?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen seit dem 11. März 2021, mithin seit über drei Tagen, stets den Wert von 100. Demnach hat der Landkreis Jerichower Land die Kontakte, wie von § 13 Abs. 2 Satz 1 der 10. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben und in Punkt II. tenoriert, einzuschränken.

Die Einschränkungen der Kontakte sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt.

Das Land weiß aber auch, wie wichtig es ist, den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft Planungsperspektiven zu geben, wie und wann Beschränkungen wieder

aufgehoben werden können, damit das Leben aller wieder mehr Normalität gewinnt. Deshalb sind mit der 10. SARS-CoV-2-EindV erste Öffnungsschritte zugelassen worden. Da das Virus keine Grenzen kennt, bleibt es wichtig, sobald die Zahlen in einer Region wieder eine Größenordnung von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner stabil erreichen, dem schnell und entschieden regional gegenzusteuern, um erneute landesweit gültige Beschränkungen zu vermeiden. Der Grundsatz Kontakte zu vermeiden, bleibt dabei das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie.

Die in Punkt II. geregelten Einschränkungen der Kontakte sind geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch die ansteckenderen Mutanten, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine weitere Einschränkung der Kontakte erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die weitere Kontakteinschränkung die Verbreitung der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verhindert werden. Durch die weiteren Einschränkungen der Kontakte kann der Eintrag des Coronavirus SARS-COV-2 in andere Landkreise und kreisfreien Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehende Kontaktminimierung kann auch im Landkreis Jerichower Land zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des seit 11. März 2021 raschen Wiederanstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Jerichower Land keine mildere, gleich wirksame Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet ist. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür spricht nachdrücklich die im Landkreis Jerichower Land seit dem 11. März 2021 anhaltende Steigerung der Neuinfektionsraten. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere des Gesundheitswesens, dar.

Die Kontaktbegrenzungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Sozialeben des Einzelnen gegenüber dem Leben und der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Erhaltung des Gesundheitssystems als überragend wichtige Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die nach § 15 der 10. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWIG geahndet werden.

Zu IV.

Diese Verordnung tritt am 20. März 2021 in Kraft.

Gem. § 13 Abs. 2 S. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV bleibt diese bis zu ihrer Aufhebung wirksam. Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 19.03.2021

Dr. Burchhardt
Landrat